

Satzung Harsewinkeler Versicherung, Verein auf Gegenseitigkeit (VaG)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1908 gegründete Verein ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 210 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VaG). Der Name lautet

HARSEWINKELER VERSICHERUNG VaG

2. Sitz des Vereins ist Harsewinkel.

§ 2 Zweck und Geschäftsgebiet

1. Der Verein betreibt die Sachversicherung.
2. Der Verein darf für übernommene Versicherungen Rückversicherungsverträge abschließen.
3. Der Verein hat das Recht Versicherungen in allen Sparten zu vermitteln.
4. Das Geschäftsgebiet umfasst die Kreise Gütersloh, Warendorf und umliegende Kreise.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder oder durch ortsübliche Bekanntmachungen (Tageszeitung).

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit Ablauf sämtlicher beim Verein begründeter Versicherungsverhältnisse.
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organe

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand,
4. Besondere Vertreter

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Aufsichtsrates und des Vorstandes hinaus reichen und die ihr nach Gesetz oder Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefasst.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten sechs Monate statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung gem. § 3 Nr. 2 der Satzung einberufen.
4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand dieses beschließen oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung findet vorzugsweise am Sitz des Vereins statt.
7. Wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung nicht möglich ist, kann die Mitgliederversammlung auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand und gibt in der Einladung bekannt, welche Form der Versammlung gewählt ist.

§ 8 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. ohne Rücksicht auf die Zahl der an der virtuellen Versammlung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt – durch Handzeichen oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Wahlen zum Aufsichtsrat und Vorstand finden durch Handzeichen, sofern hiergegen Widerspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln statt.
Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erzielt, so findet eine zweite Wahl zwischen den beiden zur Wahl stehenden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ernannt die Stimmzähler.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, hierzu zählen auch Wahlen, können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an alle Mitglieder Beschlussvorlagen.
An der Beschlussfassung nehmen die Mitglieder teil, deren Willenserklärungen innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist wieder beim Verein vorliegen. Die Beschlussfassung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder gültig. Im Übrigen gelten die Regelungen der Nrn. 1 und 2 sinngemäß.
4. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 9 Stimmrecht und Vertretung

Eine Stellvertretung in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ist zulässig. Ein Bevollmächtigter kann höchstens ein Mitglied vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist dem Leiter der Versammlung zu deren Beginn zu übergeben.

§ 10 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Versammlungsleitung kann vom Aufsichtsrat dem Vorstandsvorsitzenden übertragen werden.

§ 11 Anträge

Mitglieder des Vereins können Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung spätestens am 1. Mai des jeweiligen Jahres beim Vorstand schriftlich einreichen. Entsprechende Anträge müssen von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Mitgliedsnummer unterzeichnet sein. Zu Anträgen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

§ 12 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses
2. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
3. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.
4. Verteilung der Überschüsse
5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
6. Wahlen zum Aufsichtsrat
7. Wahlen zum Vorstand
8. Wahl von Revisoren
9. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates
10. Änderung der Satzung
11. Beschluss über evtl. Ausschlüsse von Mitgliedern aus wichtigem Grund
12. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen einen Beirat zu wählen.

§ 13 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen. Wählbar sind Mitglieder des Vereins, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Jährlich scheidet das Aufsichtsratsmitglied mit der längsten Amtsdauer aus; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los.
Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied gewählt werden.
2. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern.
Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt.
Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Mitglieder.
3. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten auf die Mitgliederversammlung folgenden Aufsichtsratsitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Zu seinen Sitzungen versammelt sich der Aufsichtsrat durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied dieses verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach Einberufung stattzufinden.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. dessen Vertreter wohnt den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Funktion bei, soweit der Aufsichtsrat für einzelne Sitzungen nichts anderes beschließt.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung und die Erstattung von Barauslagen. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Den Aufsichtsrat treffen die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten.

Ihm obliegen insbesondere

- a) Überwachung der Geschäftsführung
- b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des Vorschläges über die Überschussverteilung sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
- d) Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder

- e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- f) Bestellung und Abberufung Besonderer Vertreter

2. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum
- b) Festsetzung von Nachschussbeiträgen
- c) Verträge mit anderen Versicherungsunternehmen, ausgenommen Rückversicherungsverträge
- d) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
- e) Einzelinvestitionen, die ein Volumen von 25.000,00 € überschreiten
- f) Abschluss von Arbeitsverträgen mit einem Jahresgehalt von mehr als 10.000,00 €
- g) Einführung neuer Versicherungsweige
- h) Änderung bestehender und Einführung neuer Bedingungen.

3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt

- a) die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, soweit abzuändern, wie es die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung verlangt sich eine Geschäftsordnung zuzulegen.
- c) die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen

§ 15 Vorstand

1. Der aus mindestens zwei Personen bestehende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss hauptberuflich für den Verein tätig sein. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Er bestimmt einen von ihnen zum Vorsitzenden des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Verein wird vertreten durch:
 - a) zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder
 - b) ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Besonderen Vertreter, wenn der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt.
3. Dem Vorstand wird eine angemessene Vergütung gewährt. Näheres hierzu und das Verhältnis der Vorstandsmitglieder zum Verein regelt sich nach dem Inhalt der vom Aufsichtsrat mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträge.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins.

Hierzu zählen u.a. folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
2. die Entscheidung über die Kündigung von Mitgliedern
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. die Anlegung des Vereinsvermögens
5. die Festsetzung der Versicherungsbeiträge
6. Einführen neuer Versicherungsweige
7. Änderung bestehender Bedingungen und Einführen neuer Bedingungen.

Ausgenommen sind Aufgaben, die gemäß Satzung ausdrücklich vom Aufsichtsrat oder der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

§ 17 Besondere Vertreter

Der Aufsichtsrat kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

1. Besondere Vertreter müssen Mitglied des Vereins sein.
2. Der Vertretungsumfang der Besonderen Vertreter erstreckt sich auf alle laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Besondere Vertreter dürfen den Verein nur zusammen mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten.
4. Das Verhältnis der Besonderen Vertreter zum Verein regelt sich nach dem Inhalt der vom Aufsichtsrat mit ihnen abzuschließenden Verträge.

§ 18 Interne Rechnungsprüfung

Als vereinsinterne Revisoren werden von der Mitgliederversammlung jährlich zwei Mitglieder und ein Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren haben die Prüfung der Jahresrechnung und der Geschäftstätigkeit vorzunehmen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

IV. Finanz- und Vermögensverwaltung

§ 19 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder,
- b) den ggf. zu zahlenden Nachschüssen,
- c) den sonstigen Einnahmen.

§ 20 Beiträge

Die Mitglieder haben jährlich im Voraus Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Tarife zu entrichten. Für den Fall des Verzuges eines Mitgliedes gilt das Versicherungsvertragsgesetz.

§ 21 Nachschüsse

1. Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen und die verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschussbeiträge bis zur Höhe eines Jahresbeitrages nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beträge zu leisten.
2. Zu den Nachschussbeiträgen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Zur Zahlung des Nachschussbeitrages sind die Mitglieder in der gleichen Weise aufzufordern, wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach dem aktuellen Versicherungsvertragsgesetz.
4. Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 22 Verlustrücklagen

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage in Höhe von mindestens 500.000,- Euro zu bilden.
2. Der Verlustrücklage fließen bis zum Erreichen der Mindesthöhe jährlich der volle Jahresüberschuss, mindestens jedoch 5% der gebuchten Bruttobeiträge zu.
3. Hat die Verlustrücklage die Mindesthöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, so fließt ihr ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Teil des Jahresüberschusses zu, der mindestens 10% und höchstens 50% des Jahresüberschusses beträgt.

§ 23 Beitragsrückerstattung

1. Der Überschuss des Geschäftsjahres, der nach der Vornahme der Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie der Bildung und Auffüllung von Rücklagen und Rückstellungen verbleibt, muss, soweit er nicht auf das neue Geschäftsjahr übertragen wird, einer Rückstellung zugeführt werden, die nur für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden darf.
2. Der Vorstand beschließt ob und in welcher Höhe Ausschüttungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Mitglieder auszuzahlen oder auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.
3. Die Verteilung hat im Verhältnis zu der Höhe der geleisteten Beiträge zu erfolgen. Rückerstattungsberechtigt sind alle Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis über den 1. Januar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres hinaus bestanden hat.
4. Wird beschlossen, die Beitragsrückerstattung auf Nachschüsse anzurechnen, sind alle nachschusspflichtigen Versicherungsnehmer rückerstattungsberechtigt.

§ 24 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist, soweit es nicht für die Bedürfnisse des Versicherungsbetriebes flüssig zu halten ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen.

V. Änderungen der Satzung

§ 24 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

VI. Auflösung des Vereins

§ 25 Auflösung und Bestandsübertragung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsantrag muss einstimmig vom Vorstand oder von mindestens 50% der Mitglieder gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ¾ der erschienenen Mitglieder dafür stimmen und die Aufsichtsbehörde den Beschluss genehmigt hat. Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins kann auch der Beschluss über eine Bestandsübertragung auf ein anderes Unternehmen verbunden werden.
3. Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverträge erlöschen, (sofern keine Bestandsübertragung erfolgt) mit dem in dem Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Versicherungsansprüche, die bis dahin entstanden sind, können noch geltend gemacht werden.

§ 26 Liquidation

1. Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen.
2. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge – nicht vor Ablauf eines Jahres nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses – an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 53 BGB Anwendung.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16.08.2021

Genehmigt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn
mit Bescheid vom 09.09.2021, Geschäftszeichen: VA31-I-5002-5544-2020/0001